

Satzung

"Verein zur Förderung des Jugendhandballs in Buxtehude und Umgebung e.V."

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Jugendhandballs in Buxtehude und Umgebung e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Buxtehude einzutragen. Sitz des Vereins ist Buxtehude.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendsports, insbesondere des Jugendhandballs in Buxtehude und Umgebung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung

- geeigneter Maßnahmen in Schulen und Vereinen, aber auch vereinsübergreifende Schulungen und Trainingseinheiten,
- von Gruppen für den Jugendbreiten- wie auch für den Jugendleistungssport, insbesondere Handball,
- einer qualifizierten Ausbildung von Jugendtrainern und Betreuern,
- von Handball-Jugendturniere, Jugendfahrten und Begegnungen zwischen jugendlichen Handball-Spielern auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines mitzuwirken. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,

2. durch Austritt.

Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals möglich,

3. durch Ausschluß seitens des Vorstandes. Dieser ist nur zulässig, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher wird in der Regel bei beharrlichem Zuwiderhandeln gegen die Bestrebungen des Vereins als vorliegend angenommen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen monatlich voraus zu entrichten.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen

genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen mit telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 8

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt "Buxtehuder Tageblatt" oder "Buxtehuder Wochenblatt" erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Einmalig anlässlich der Gründung des Vereins im Jahre 1998, werden der erste Vor-

sitzende und der Kassenwart für die Dauer eines Jahres gewählt, damit in Jahren mit ungerader Endzahl jeweils der erste Vorsitzende und der Kassenwart, in Jahren mit gerader Endzahl der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für ein Jahr.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.

5. Jede Änderung der Satzung,

6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,

7. Auflösung des Vereines.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10
Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Buxtehude zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Buxtehude, den 08. Juni 1998

H. Böck
Blaffman
Zimmermann
Andreas Ludwig
P. P. S.